

Az.: 1 A 667/13
4 K 1369/11

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

den
vertreten durch

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Ausbildungsförderungsrechts
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 23. April 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Mai 2013 - 4 K 1369/11 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin nahm am 1. September 2009 ihre Ausbildung zur Sozialassistentin am Beruflichen Schulzentrum für W..... und S..... in S..... auf. Ihre Kinder wurden am 22. Oktober 2000 und 4. Dezember 2003 geboren. Die Klägerin erhielt auf ihren Antrag vom 31. August 2009 Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens ihrer Eltern und Kinderbetreuungszuschläge nach § 14b BAföG.
- 2 Für das zweite Ausbildungsjahr beantragte sie am 4. Mai 2010 Ausbildungsförderung und am 14. Juni 2010 die Bewilligung von Kinderbetreuungszuschlägen unter Angabe des jeweiligen Geburtsdatums ihrer Kinder.
- 3 Mit Bescheid vom 30. Juli 2010 bewilligte der Beklagte der Klägerin Ausbildungsförderung in Höhe von 653,- € monatlich (Grundbedarf i. H. v. 383,- €, Unterkunftskosten i. H. v. 72,- € sowie Zusatzleistungen i. H. v. 198,- €) ohne Anrechnung des elterlichen Einkommens für den Bewilligungszeitraum August 2010 bis Juli 2011. Mit Bescheid vom 30. November 2010 erfolgte eine Änderung des Bescheids vom 30. Juli 2010. Der Beklagte bewilligte ab Dezember 2010 einen Grundbedarf von 465,- € sowie Zusatzleistungen von 198,- € monatlich.

- 4 Mit Schreiben vom 21. Juli 2011 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass beabsichtigt sei den Bescheid vom 30. Juli 2010 teilweise zurückzunehmen, da der Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b Abs. 1 Satz 1 BAföG auch noch nach dem 22. Oktober 2010 für zwei Kinder gewährt worden sei.
- 5 Die Klägerin wies mit Schreiben vom 26. Juli 2011 daraufhin, dass sie von einem Erlöschen des Anspruchs erst mit dem 11. Geburtstag ihrer Tochter ausgegangen sei.
- 6 Der Beklagte setzte die Ausbildungsförderung danach für den Bewilligungszeitraum August 2010 bis Juli 2011 mit Bescheid vom 31. August 2011 neu fest, in dem er ab November 2010 Zusatzleistungen (Kinderbetreuungszuschlag) nur noch in Höhe von 113,- € monatlich bewilligte und die Erstattung der Überzahlung gem. § 53 BAföG i. V. m. § 50 Abs. 1 SGB X forderte.
- 7 Die Klägerin legte am 6. September 2011 Widerspruch ein und führte aus, dass der Beklagte fehlerhaft gehandelt habe. Er habe bei Erlass seines Bescheides vom 30. Juli 2010 nicht bemerkt, dass ihre Tochter im Bewilligungszeitraum das 10. Lebensjahr vollenden werde. Der Beklagte habe am 30. November 2010 einen weiteren Bescheid erlassen, ohne diesen Umstand zu berücksichtigen.
- 8 Die damalige Landesdirektion C..... wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2011 zurück. Der Bescheid vom 31. August 2011 sei rechtmäßig. Er finde seine Grundlage in § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG i. V. m. § 50 SGB X. Mit dem Wegfall des Kinderbetreuungszuschlags für ein Kind, welcher das zehnte Lebensjahr vollendet habe, ändere sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand. Der Bedarf von 663,- € stehe der Klägerin nicht mehr zu. Die Bewilligungsbescheide vom 30. Juli 2010 und 30. November 2010 seien vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folge, zu ändern. Die Änderung sei mit Ablauf des 21. Oktobers 2010 eingetreten. Die Klägerin könne ab November 2010 den Kinderbetreuungszuschlag nur für ein Kind (113,- € monatlich) beanspruchen. Der Gesamtbedarf mindere sich deshalb auf 578,- € monatlich. Es ergebe sich gem. § 50 SGB X ein Erstattungsbetrag von 765,- € für den Zeitraum November 2010 bis Juli 2011 (9 x 85,- €).

- 9 Die Klägerin hat am 20. Dezember 2011 Klage erhoben. Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, die Voraussetzungen des § 53 Satz 1 Nr. 2 BAFöG seien nicht erfüllt. Die aufgehobenen Bescheide vom 30. Juli 2010 und 30. November 2010 seien rechtswidrig gewesen, so dass sie allein nach § 45 SGB X hätten zurückgenommen werden dürfen. Die Klägerin könne sich aber auf Vertrauensschutz berufen.
- 10 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage mit Urteil vom 27. Mai 2013 - 4 K 1369/11 - abgewiesen. Die Voraussetzungen des § 53 BAFöG seien erfüllt. Es habe sich im Bewilligungszeitraum ein maßgeblicher Umstand geändert. Es handele sich um eine gebundene Entscheidung. Nicht maßgeblich sei, dass der Bewilligungsbescheid fehlerhaft gewesen sei. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes seien ohne Bedeutung.
- 11 Gegen das am 3. Juni 2013 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 1. Juli 2013 die Zulassung der Berufung - begründet am 30. Juli 2013 - beantragt. Mit Beschluss vom 9. Oktober 2013 - 1 A 471/ 13 -, zugestellt am 27. Oktober 2013, hat der Senat die Berufung zugelassen.
- 12 Zur Begründung dieser trägt die Klägerin mit am 21. November 2013 eingegangenen Schriftsatz vor, dass der Änderungs- und Rückforderungsbescheid vom 31. August 2011 rechtswidrig sei. Die Voraussetzungen des § 53 Satz 1 Nr. 2 BAFöG seien nicht erfüllt. Zumindest der Bescheid vom 30. November 2010 sei von Beginn an rechtswidrig gewesen. Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Korrektur einer fehlerhaften Leistungsberechnung zu erfolgen habe, sei der Zeitpunkt des Erlasses des letzten Bewilligungsbescheids maßgeblich, hier der Bescheid vom 30. November 2010. Da dieser rechtswidrig gewesen sei, könne er allenfalls nach § 45 SGB X zurückgenommen werden. Im Übrigen stünden Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes entgegen.
- 13 Die Klägerin beantragt,
 das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Mai 2013
 - 4 K 1369/11 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 31.
 August 2011 sowie den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion C.....
 vom 2. Dezember 2011 aufzuheben.

- 14 Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
- 15 Er trägt vor, dass die angefochtenen Bescheide rechtmäßig seien. Die Anwendung von § 53 BAFöG sei nicht ausgeschlossen. Auf den Beschluss des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1995 - Bf V 5/94 - werde verwiesen. Gründe des Vertrauensschutzes stünden einer Änderung nicht entgegen.
- 16 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (2 Heftungen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 17 Die Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage zu Recht abgewiesen, da der Bescheid des Beklagten vom 31. August 2011 und der Widerspruchsbescheid der damaligen Landesdirektion C..... vom 2. Dezember 2011 rechtmäßig sind (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 18 Rechtsgrundlage des Änderungs- und Erstattungsbescheids vom 31. August 2011 ist § 53 Satz 1 Nr. 2 BAFöG i. V. m. § 50 Abs. 1 SGB X.
- 19 Nach § 53 Satz 1 Nr. 2 BAFöG wird in Fällen, in denen sich ein für die Leistung von Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand zuungunsten des Auszubildenden ändert, der Bescheid von Beginn des Monats an geändert, der auf den Eintritt der Änderung folgt. Maßgeblicher Umstand für die Leistung von Ausbildungsförderung ist jede Tatsache, die nach den rechtlichen Vorschriften für die Leistung von Ausbildungsförderung dem Grunde und der Höhe nach bedeutsam ist (BVerwG, Urt. v. 2. Juli 1987 - 5 C 44.84 -, juris Rn. 19). Darunter fallen Umstände, die die persönlichen Verhältnisse der Auszubildenden bzw. ihrer Angehörigen betreffen (Humborg, in: Rothe/Blanke, BAFöG, Stand: Mai 2014, § 53 Rn. 7 f.). Ein solcher maßgeblicher Umstand, der nach Erlass des Bewilligungsbescheids vom 30. Juli 2010 eingetreten ist, ist mit dem Erreichen der Altersgrenze der Tochter der Klägerin gem. § 14b Abs. 1 Satz 1 BAFöG, wonach sich der Bedarf von Auszubildenden, die mit mindestens einem Kind, welches das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, um monatlich 113,- € für das erste und 85,- € für jedes weitere

Kind erhöht, gegeben. Die Tochter der Klägerin vollendete mit Ablauf des 21. Oktobers 2010 das zehnte Lebensjahr, so dass ab dem 22. Oktober 2010 die Voraussetzungen für die Bewilligung des Kinderbetreuungszuschlags gem. § 14b Abs. 1 Satz 1 BAföG für zwei Kinder entfielen.

- 20 Dem auf der Grundlage von § 53 Satz 1 Nr. 1 BAföG ergangenen Änderungsbescheid steht ferner nicht der Bescheid vom 30. November 2010, der einen Grundbedarf von 465,- € und erneut sonstige Zusatzleistungen von 198,- € ausweist, entgegen. Nach der Rechtsprechung ist die Anwendung von § 53 Satz 1 Nr. 1 BAföG unter bestimmten Voraussetzungen selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der geänderte Förderbescheid von Anbeginn rechtswidrig war. Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht (Beschl. v. 10. Februar 1995 - Bf V 25/94 -, juris Rn. 44 ff.) hat dazu ausgeführt (vgl. auch Steinweg, in: Ramsauer/Stallbaum, 5. Aufl. 2014, § 53 Rn. 12):

„Zwar kommt § 53 BAföG schon seinem Wortlaut nach nur dann zur Anwendung, wenn der eine Änderung veranlassende Umstand nach Erlaß des Förderungsbescheids eintritt ... Soll hingegen eine von Anfang an bestehende Rechtswidrigkeit berichtigt werden, ist auf § 45 SGB X zurückzugreifen.

Zu beachten ist jedoch, daß eine Förderungsregelung verschiedene bereits anfänglich vorhandene oder nachträglich eingetretene Fehler aufweisen kann. Jeder dieser Fehler ist grundsätzlich unabhängig von anderen Fehlern korrekturfähig, und zwar jeweils nach jener Vorschrift, die das Recht gerade hierfür bereitstellt. Dies bedeutet, daß die anfängliche Rechtswidrigkeit des Bescheids, die sich darauf gründet, daß zu Unrecht ein Anspruch der Klägerin auf elternunabhängige Förderung angenommen wurde, nach § 45 Abs. 4 SGB X zu korrigieren wäre, während auf den nachträglich eingetretenen Umstand eines Fachrichtungswechsels mit einer Änderung nach § 53 BAföG zu reagieren ist. ...

Wenn aber - worauf bereits das Verwaltungsgericht zu Recht hinweist - sogar ein anfänglich rechtsfehlerfreier Bescheid nach § 53 BAföG abgeändert werden darf, kann für einen rechtsfehlerhaften kein stärkerer Schutz beansprucht werden.“

- 21 Dem schließt sich der erkennende Senat an.
- 22 Dies zugrunde gelegt, enthält der Bescheid vom 30. November 2010 bereits keine rechtswidrige Entscheidung. Es ist zu berücksichtigen, dass mit diesem nur der Grundbedarf gem. § 12 BAföG an die ab 1. Oktober geltenden höheren Bedarfssätze angepasst, aber eine erneute Entscheidung über den bewilligten Kinderbetreuungszuschlag weder dem Grunde noch der Höhe nach getroffen wurde.

Dies lässt sich dem Bescheid vom 30. November 2011 unmissverständlich entnehmen, denn es wird unter der Überschrift „Änderungsbescheid“ ausgeführt:

„Ihre Förderungsleistung wurde neu berechnet, weil ab 1.10.2010 erhöhte Bedarfssätze und Freibeträge (vgl. Abschnitt B und G) gelten“.

- 23 Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BAföG i. d. bis zum 27. Oktober 2010 geltenden Fassung stand der Klägerin ein Bedarf von 383,- € zuzüglich 72,- € monatlich zu (insgesamt 455,- €), der sich ab 1. Oktober auf 465,- € monatlich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG i. d. ab 28. Oktober 2010 geltenden Fassung, mit der § 12 Abs. 3 BAföG wegegefallen ist, erhöht hat.
- 24 Der Bescheid vom 30. November 2010 ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil er sonstige Zusatzleistungen in Höhe von 198,- € ausweist, denn er enthält keine Entscheidung über die Bewilligung des Kinderbetreuungszuschlags für die Kinder der Klägerin. In diesem Bescheid wird der mit dem Förderbescheid vom 30. Juli 2010 bewilligte Kinderbetreuungszuschlag vielmehr der Höhe nach nur nochmals ausgewiesen.
- 25 Für die Anwendbarkeit von § 53 Satz 1 Nr. 1 BAföG spricht im Übrigen, dass bei einer nicht erforderlichen Anpassung an die Bedarfssätze eine Änderung des Bescheids vom 30. Juli 2010 auch nach dem 30. November 2010 gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 BAföG unproblematisch gewesen wäre (vgl. Humborg, a. a. O., § 53 Rn. 14.2), da für die Änderung eines Bescheides wegen nachträglich eingetretener veränderter Umstände keine zeitliche Beschränkung besteht (vgl. Humborg, a. a. O., § 53 Rn. 14.2, S. 17 oben). Der Bescheid vom 30. Juli 2010, mit dem auch der Kinderbetreuungszuschlag bewilligt wurde, war rechtmäßig, weil die Änderung der maßgeblichen Umstände noch nicht eingetreten war. Der Bescheid war nach der Änderung der maßgeblichen Umstände deshalb zwingend zu ändern, ohne dass der Behörde ein Ermessen zustand (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Februar 1986 - 5 ER 265/84 -, juris Rn. 4).
- 26 Gründe des Vertrauensschutzes stehen der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Bescheide ebenfalls nicht entgegen.

- 27 Der Tatbestand des § 53 BAföG regelt Gründe des Vertrauensschutzes zwar nicht. Der Vertrauensschutz folgt hier aber unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG. Danach muss grundsätzlich das Vertrauen geschützt werden, das der Auszubildende in den Bestand einer Ausbildungsförderung bewilligenden Bescheids zu setzen und aufgrund dessen er bewilligte und gezahlte monatliche Förderungsbeträge für seinen Lebensunterhalt zu verbrauchen pflegt (BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 1992, BVerwGE 91, 306). Von vorneherein wenig schutzwürdig ist aber ein Vertrauen in den unveränderten Bestand eines begünstigenden Verwaltungsaktes dann, wenn sich die Änderung im Rahmen einer vorhersehbaren Entwicklung hält, wenn also der Betroffene mit Änderungen rechnen musste. Hierbei wirkt sich bereits leichte Fahrlässigkeit zuungunsten des von einer Änderung Betroffenen aus (BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 1992 a. a. O.).
- 28 Gemessen an vorstehenden Grundsätzen ist ein Vertrauen der Klägerin in den Fortbestand des Bescheids vom 30. Juli 2010 in der Gestalt des Bescheids vom 30. November 2010 hinsichtlich des Kinderbetreuungszuschlags für ihre Tochter nicht schutzwürdig. Zu berücksichtigen ist, dass sie aufgrund ihres Antrags vom 4. Mai 2010 und dem von ihr am 14. Juni 2010 unterzeichneten „Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG“ wusste bzw. wissen musste, dass der Kinderbetreuungszuschlag nur bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres eines Kindes geleistet wird. Dass ihr dieser Umstand bekannt war, ergibt sich auch aus Ihrem Schreiben vom 26. Juli 2011. Soweit sie in dem Schreiben auf einen Fristablauf am 22. Oktober 2011 hingewiesen hat, ändert dies nichts daran, dass leichte Fahrlässigkeit anzunehmen ist, da der Berechnungsfehler in Bezug auf die Frage der Vollendung des zehnten Lebensjahrs vermeidbar war.
- 29 Das Erstattungsverlangen folgt aus § 50 Abs. 1 SGB X. Bereits erbrachte Leistungen sind danach, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, zu erstatten.
- 30 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.
- 31 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*